

Sitzungsvorlage Nr. 2023/57

Aktenzeichen: 700.31

Sachbearbeiter: Frankenbach, Silke



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
27.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	18.12.2023	1

Betreff:

Festsetzung der zentralen Abwassergebühr für den Zeitraum 2024 - 2025

Beschlussvorschlag:

[Am Ende der Sitzungsvorlage!]

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	18.12.2023	TOP:	1 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Abwassergebühren der Gemeinde sind letztmals auf den 01. November 2022 kalkuliert worden. Aufgrund des Übergangs des Kläranlagenbetriebs zum 01.01.2024 auf den AZV wird nun zeitlich im Gleichklang mit den anderen Verbandsgemeinden kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation wurde, wie auch im letzten Jahr, durch das Beratungsbüro Schmidt & Häuser GmbH aus Nordheim erstellt. Die ausführlichen Unterlagen zur Gebührenkalkulation sind der Sitzungsvorlage beigelegt. Der Kalkulation liegen die Planansätze der Jahre 2023 und 2024 zu Grunde.

Für das auf den Gemeindestraßen anfallende Niederschlagswasser wird, wie schon bisher, ein Teil der Abwasserkosten herausgerechnet und zum Produkt „Straßen“ umgebucht. Dieser sogenannte Straßentwässerungsanteil wird seit Jahren nach vorgegebenen Grundsätzen berechnet und verbucht.

Für die Abwasserbeseitigung gilt das Kostendeckungsprinzip ausnahmslos, das heißt, dass eine maximale Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Ergeben sich Kostenüberdeckungen müssen diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aus dem Zeitraum 2018 - 2019 bestehen noch ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen im Schmutzwasserbereich. Diese müssen zwingend im Jahr 2024 ausgeglichen werden. Aufgrund des 5-jährigen Ausgleichszeitraumes ist es nicht möglich diese noch im Jahr 2025 anzurechnen. Daher müssen die beiden Jahre in der Kalkulation getrennt betrachtet werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden gegenüber der Kalkulation vom letzten Jahr (→ siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2022/62) Veränderungen vorgenommen, die sich gebührenmindernd auswirken. Zum einen wurde der kalkulatorische Zinssatz von 4 % auf 3 % gesenkt. Zum anderen wurde der Zuschlag für Starkverschmutzer auf der Mengenseite von 40 % auf 60 % erhöht. Mit der Firma Hornschuch wird die Schmutzwassergebühr unter Berücksichtigung von Starkverschmutzerzuschlägen nach § 40a Abwassersatzung monatlich abgerechnet. Aufgrund der Abrechnungen der letzten Jahre kann der durchschnittliche Zuschlag angehoben werden.

In der letztjährigen Kalkulation waren mit 183.701 € erhebliche Kostenüberdeckungen aus den Bemessungszeiträumen 2015 - 2017 und 2018 – 2019 mit einberechnet worden. Das führte unter anderem zu einer Gebührensenkung von 2,51 €/m³ auf 1,97 €/m³ für den Zeitraum November 2022 bis Dezember 2023.

In der aktuellen Kalkulation sind an Kostenüberdeckungen aus Vorjahren bloß noch 33.184 € zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Aspekte ergibt die Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 2024 und 2025 folgende neue Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr

für 2024 2,51 €/m³ Abwasser (bisher 1,97 €/m³)
für 2025 2,75 €/m³ Abwasser

Niederschlagswassergebühr

für den Zeitraum 2024 – 2025 0,51 €/m² versiegelte Fläche (bisher 0,58 €/m²)

Damit wird die Schmutzwassergebühr im Jahr 2024 wieder auf dem Niveau des Zeitraumes 2020 – 2022 liegen.

Frau Silke Frankenbach von der Verbandskämmerei des GVV Mittleres Kochertal wird in der Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 anwesend sein, um dem Gremium die Gebührenkalkulation im Detail zu erläutern und um für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Dezember 2023 zu.
- 2.) Die Gemeinde Weißbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
- 3.) Die Gemeinde Weißbach wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
- 4.) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5.) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6.) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:
Mischwasseranlagen 25,0 %

aus den Betriebskosten der:
Mischwasseranlagen 13,5 %

Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,2 %

- 7.) Den vorgeschlagenen Bemessungszeiträumen für 2024 und 2025 (jeweils einjährig) im Schmutzwasserbereich und 2024 – 2025 (zweijährig) im Niederschlagswasserbereich wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8.) Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8 der Kalkulation) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

Schmutzwasserbeseitigung

- restliche Kostenüberdeckung aus 2018 – 2019 in Höhe von 33.184 €

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Bemessungszeitraumes 2020 – 2022 im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich liegen noch nicht vor. Dieser Ausgleich erfolgt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist fristgerecht in der nächsten Gebührenkalkulation.

- 9.) Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024

- Schmutzwassergebühr 2,51 €/m³ Abwasser

für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025

- Schmutzwassergebühr 2,75 €/m³ Abwasser

für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025

- Niederschlagswassergebühr 0,51 €/m² versiegelte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.